

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 9 Abs. 5; ZPO § 552 a.F.; BetrVG § 37 Abs. 2,
§ 37 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6. AZR 387/75

Urteil des BAG vom 11. Juli 1978

LAG

Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 387/75

11 Sa 109/74 Düsseldorf

Verkündet am

11. Juli 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Stöcker,

Urteil

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1978 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Peppler und Andersch für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. August
1974 - 11 Sa 109/74 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Krefeld vom 13. November 1973
- 2 Ca 529/73 - abgeändert:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die drei Kläger sind Mitglieder des Betriebsausschusses
des im Werk Krefeld der Beklagten bestehenden Betriebsrats.
Am Sitz der Hauptverwaltung der Beklagten in Wiesbaden ist
ein Gesamtbetriebsrat gebildet. Dieser veranstaltete am
14. März 1973 von 10.00 - 17.30 Uhr eine Betriebsrätever-
sammlung und berief dazu auch die Kläger ein.

Die Kläger verließen am 14. März 1973 jeweils um 5.15 Uhr
ihre Wohnungen und benutzten zur Fahrt nach Wiesbaden den
um 6.03 Uhr von Krefeld abfahrenden Zug der Bundesbahn.
Nach der Betriebsräteversammlung verließen sie Wiesbaden
um 17.50 Uhr ebenfalls mit einem Zug der Bundesbahn. Sie
waren um 22.15 Uhr wieder in ihren Wohnungen.

Die Beklagte zahlte den Klägern für die infolge der Teil-
nahme an der Versammlung ausgefallene Arbeitszeit die Stunden-
löhne und erstattete die Fahrtkosten sowie die betriebsüb-
lichen Spesen für den 14. März 1973. Die Gewährung von Frei-
zeit lehnte die Beklagte ab.

Mit der Klage fordern die Kläger neben einen bereits in
erster Instanz rechtskräftig erledigten Anspruch u.a. die
Gewährung von Freizeit zum Ausgleich für die Zeit, die sie
für die Reise nach und von Wiesbaden aufgewandt haben.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, ihnen Freizeit
wie folgt zu gewähren:

- | | |
|-----------------|---------------|
| 1) dem Kläger H | 8 Stunden |
| 2) dem Kläger R | 7 1/2 Stunden |
| 3) dem Kläger U | 6 1/2 Stunden |

hilfsweise folgende Beträge zu zahlen:

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1) an den Kläger H | 96,80 DM |
| 2) an den Kläger R | 93,85 DM |
| 3) an den Kläger U | 98,40 DM. |

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klagabweisungsbegehren weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nach § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 74 Abs. 1 ArbGG).

1. Das Begehren der Kläger ist zu Recht im Urteilsverfahren geltend gemacht worden. Streitigkeiten darüber, in welchem Umfang der Arbeitgeber Freizeitausgleich zu gewähren hat, wenn ein Betriebsratsmitglied außerhalb seiner Arbeitszeit Betriebsrats Tätigkeit ausübt, haben individualrechtliche Ansprüche zum Gegenstand, die ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis haben. Es handelt sich um Beziehungen des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber, auch wenn sie durch das Betriebsverfassungsrecht besonders gestaltet sind (vgl. ebenso BAG, Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 AZR 336/74 - = [demnächst] AP Nr. 29 zu § 37 BetrVG 1972,



- 4 -

auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

2. Die Beklagte hat am 3. Juli 1975 rechtzeitig gegen das am 16. August 1974 verkündete und am 30. Juni 1975 der Beklagten zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt. Der Auffassung der Kläger, daß nach § 552 a.F. ZPO auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Revision spätestens binnen fünf Monaten nach Verkündung des Urteils eingelegt werden müsse, kann nicht gefolgt werden.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 ArbGG, nach der die Frist für ein Rechtsmittel nur zu laufen beginnt, wenn die Partei nach Abs. 4 belehrt worden ist, muß nicht nur beachtet werden, wenn ein Urteil ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist, sondern auch dann, wenn ein Urteil überhaupt noch nicht zugestellt ist (BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht und AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953 mit weiteren Nachweisen und zustimmender Anmerkung von Zeuner). Damit sind für das arbeitsgerichtliche Verfahren § 552 a.F. ZPO und § 9 Abs. 5 ArbGG zusammen anzuwenden, d.h. es läuft zunächst die Frist von fünf Monaten, dann die Jahresfrist und schließlich die Revisionsfrist von einem Monat. Ein Grund von dieser Rechtsprechung abzuweichen, ist nicht ersichtlich. Die Revision ist vorliegend innerhalb von elf Monaten nach Verkündung des Urteils eingelegt und damit rechtzeitig erhoben.

II. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, die Anreise der Kläger zu der Betriebsratversammlung am 14. März 1974 sei eine für die Ausübung ihres Amtes als Betriebsausschußmitglieder erforderliche Betriebsratstätigkeit sowohl mit dem Anteil, mit dem sie in die übliche Arbeitszeit eines jeden der Kläger gefallen sei, als auch mit dem außerhalb der normalen Arbeitszeit liegenden Anteil. Die Beklagte habe allen Klägern selbst auch für diejenigen



Arbeitsstunden Lohn gezahlt, während deren sie nicht in Wiesbaden an der Betriebsräteversammlung teilgenommen, sondern sich noch auf der Anreise befunden haben. Es sei nicht zu erkennen, wieso die Beklagte diesen Teil der Reisezeit der Kläger anders qualifizieren zu können glaube als den Teil der Reisezeit, der über die übliche tägliche Arbeitszeit eines jeden der Kläger hinausgegangen sei. Dabei ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß zwischen Betriebsratstätigkeit, für die nach § 37 Abs. 2 BetrVG Arbeitsbefreiung ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu gewähren ist, und der Betriebsratstätigkeit, für die Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 3 BetrVG gewährt werden muß, nicht unterschieden werden könne.

2. Die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind berechtigt. Der aus § 37 Abs. 3 BetrVG hergeleitete Anspruch der Kläger auf zusätzliche Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht vorliegend nicht.

a) Zwar ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß auch die An- und Abreise von Betriebsratsmitgliedern zu der vom Gesamtbetriebsrat zu veranstaltenden Betriebsräteversammlung Betriebsratstätigkeit ist, für die der Arbeitgeber nach § 37 Abs. 2 BetrVG Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren hat, wenn sie während der persönlichen Arbeitszeit ausgeführt wird (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 37 Anm. 31 b; GK-Wiese BetrVG, § 37 Anm. 19; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 19; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 40). Es bestehen auch keine Bedenken, mit dem Landesarbeitsgericht die Reise zur Betriebsräteversammlung als erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 2 BetrVG anzusehen.

Daraus kann jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht gefolgert werden, daß für Reisezeiten, die außerhalb der Arbeitszeit des Betriebsratsmitglieds



- 6 -

liegen, ebenso zu verfahren ist wie für Reisezeiten während der Arbeitszeit.

b) Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in zwei Entscheidungen vom 19. Juli 1977 (AP Nr. 29 und Nr. 31 zu §37 BetrVG 1972) ausgeführt, daß § 37 Abs. 2 und Abs. 3 BetrVG zwei voneinander zu unterscheidende Tatbestände mit unterschiedlichen Rechtsfolgen regeln. Während § 37 Abs. 2 BetrVG sicherstellen will, daß ein Betriebsratsmitglied, sofern es wegen seiner Tätigkeit Arbeitszeit versäumen muß, Arbeitsbefreiung erhält und ihm der ihm zustehende Lohn erhalten bleibt, wird nach § 37 Abs. 3 BetrVG ein Ausgleich für die Nachteile gewährt, die ein Betriebsratsmitglied erleidet, weil es aus betriebsbedingten Gründen zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Betriebsratsaufgaben Freizeit opfern muß. Dieser Auffassung hat sich der Senat mit Urteil vom 9. Juni 1978 - 6 AZR 176/75 - angeschlossen.

c) Aus dieser Unterscheidung des Gesetzes folgt, daß Betriebsratsmitglieder für die außerhalb der Arbeitszeit liegende Reisezeit nach § 37 Abs. 3 BetrVG nur dann Anspruch auf zusätzliche Arbeitsbefreiung haben, wenn die Reise aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt worden ist. Soweit Dietz-Richardi, aaO, § 37 Anm. 40 und Erdmann-Jürging-Kammann, aaO, § 37 Anm. 19, auf deren Auffassung sich die Revision berufen hat, demgegenüber einen Anspruch auf Freizeitausgleich für Reisezeit, die außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit liegt, allgemein ausschließen wollen, steht das mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Der Anspruch der Kläger auf Freizeitausgleich hängt damit vorliegend allein davon ab, ob sie die Reise von Krefeld nach Wiesbaden aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit angetreten und auch beendet haben.

- 7 -

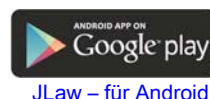


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Solche betriebsbedingte Gründe im Sinne von § 37 Abs. 3 BetrVG liegen nur vor, wenn bestimmte Gegebenheiten und Sachzwänge innerhalb der Betriebssphäre dazu geführt haben, daß die Betriebsratstätigkeit nicht während der Arbeitszeit durchgeführt werden kann (allgemeine Auffassung, vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 37 Anm. 31, Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 41, GK-Wiese, aaO, § 37 Anm. 20, insoweit auch Dietz-Richardi, aaO, § 37 Anm. 39). Derartige Gegebenheiten und Sachzwänge sind im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht darin zu sehen, daß die Kläger wegen der Unternehmensstruktur der Beklagten gezwungen waren, zur Teilnahme an der Betriebsräteversammlung nach Wiesbaden zu reisen. Hieraus läßt sich nicht folgern, daß die Reise außerhalb der Arbeitszeit angetreten werden mußte. Es bestand auch kein betrieblicher Sachzwang, die Betriebsräteversammlung in Wiesbaden durchzuführen. § 53 BetrVG enthält über den Ort der Versammlung keine Regelung. Soweit der Gesamtbetriebsrat – wie es allerdings naheliegt – die Veranstaltung am Sitz der Hauptverwaltung der Beklagten durchführt, handelt es sich nicht um betriebsbedingte, sondern um (gesamt-) betriebsratsbedingte Gründe (vgl. dazu BAG AP Nr. 14 zu § 37 BetrVG 1972).

Vorliegend könnten betriebsbedingte Gründe allein darin gesehen werden, daß die Kläger etwa aus Gründen des Arbeitsanfalls nicht während der Arbeitszeit die Reise nach Wiesbaden durchführen konnten. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht jedoch keine Feststellungen getroffen. Die Kläger haben auch insoweit nichts vorgetragen, was sie veranlaßt haben könnte, ihre Reise außerhalb der Arbeitszeit anzutreten. So muß vorliegend davon ausgegangen werden, daß die Kläger aus freien Stücken die Reise zur Betriebsräteversammlung in Wiesbaden außerhalb der Arbeitszeit angetreten und beendet haben.



Der Anspruch auf Freizeitausgleich war somit unter
Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts unter
entsprechender teilweiser Änderung des Urteils des Arbeits-
gerichts abzuweisen.

gez.: Siara

Dr. Leinemann

Bichler

Dr. Peppler

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 387/75

11 Sa 109/74 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
4. August 1978 beschlossen:

Der Formel des am 11. Juli 1978 verkündeten
Urteils wird im Wege der Berichtigung gemäß
§ 319 ZPO die folgende Fassung gegeben:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. August 1974 - 11 Sa 109/74 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 13. November 1973 - 2 Ca 529/73 - teilweise dahin abgeändert, daß die Klagen auf Freizeitausgleich abgewiesen werden.
3. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e :

Das Urteil in der am 11. Juli 1978 verkündeten Fassung läßt infolge eines Versehens unberücksichtigt, daß den Klägern in erster Instanz Beträge von 12,69 DM bzw. 19,38 DM bzw. 46,94 DM rechtskräftig zugesprochen worden waren; insoweit hatte die Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts keine Berufung eingelegt. Streitgegenstand in der Berufungs- und der Revisionsinstanz waren demzufolge allein die Ansprüche der Kläger auf Freizeitausgleich nebst dem damit verbundenen Hilfsantrag. Die Berichtigung stellt klar, daß die in der Revisionsinstanz ausgesprochene Abweisung der Klage sich nur auf den letzteren Anspruch erstreckt.

gez.: Siara

Bichler

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

